

Kuno Seebaß [REDACTED]

An das  
Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Rothenburg ob der Tauber, 14. Mai 2020

**Aktenzeichen AR 3234/20 - Ihr Schreiben vom 6. Mai 2020, erhalten am 12. Mai 2020**

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

vielen Dank für Ihr im Betreff genanntes Schreiben.

Ihre Bedenken, dass die Verfassungsbeschwerde deshalb unzulässig zu sein scheint, dass der Rechtsweg nicht erschöpft sein dürfte, stelle ich in Frage, da ich mich in meiner Verfassungsbeschwerde auch auf § 93a BVerfGG berufen habe, der eine Annahme zur Entscheidung unter gegebenen Umständen, nämlich dass der Verfassungsbeschwerde grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt, verpflichtend macht. Diesen Umstand der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedeutung sehe ich in meiner Verfassungsbeschwerde als gegeben an. Weiterhin ist meine Verfassungsbeschwerde meiner Ansicht nach von allgemeiner Bedeutung, was die Möglichkeit zur sofortigen Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht bietet, wie es in §90 BVerfGG gesetzlich geregelt ist.

Damit die grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung für Sie klarer ersichtlich ist, erläutere ich dies im Folgenden und bitte Sie aufgrund meiner folgenden detaillierteren und ergänzenden Begründung erneut zu prüfen, ob diese Verfassungsbeschwerde samt der weiteren Ausführung in diesem Schreiben laut §90 BVerfGG, Absatz 2 und § 93a BVerfGG durch das Bundesverfassungsgericht als zulässig anzusehen ist und damit zur richterlichen Entscheidung anzunehmen ist.

Bitte sehen Sie dieses Schreiben samt den detaillierteren und ergänzenden Begründungen als ergänzenden Teil meiner Verfassungsbeschwerde an.

In meiner Verfassungsbeschwerde berufe ich mich auf §90 BVerfGG, Absatz 2, Satz 2 (im Folgenden zur Verdeutlichung in fett gedruckt), der da lautet:

*(2) Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. **Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden,***

**wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.**

Und insbesondere auf § 93a BVerfGG Absatz 2 der da lautet:

*(1) Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung.*

**(2) Sie ist zur Entscheidung anzunehmen,**

**a) soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt,**

**b) wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist; dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.**

Meiner Ansicht nach ist mein Fall vor allem von allgemeiner grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung, da meine Beschwerde den Schutz und die Achtung der menschlichen Würde betrifft, die von aller staatlichen Gewalt zu schützen und zu achten ist statt sie zu untergraben und zu mißachten, was meiner Ansicht nach durch den in der Verfassungsbeschwerde genannten Akt der öffentlichen Gewalt gerade geschieht und mich dadurch persönlich betrifft.

Daher hat der Fall besonderes Gewicht, da es sich um eine grobe Verkenning des durch ein Grundrecht gewährleisteten Schutzes handelt.

Weiterhin deuten die von mir aufgeführten Grundrechtsverletzungen auf eine generelle Vernachlässigung von Grundrechten hin, die von Ihrer Wirkung her geeignet sind, mich als Betroffenen von der Ausübung meiner Grundrechte abzuhalten.

An dieser Stelle weise ich auf das Urteil BvR 2423/14 des Bundesverfassungsgerichtes hin, welches hier frei zugänglich abzurufen ist ([https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2016/04/rk20160425\\_1bvr242314.pdf;jsessionid=CBEFD5FCF077167A1C9580A8124FE9ED.1\\_cid383?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2016/04/rk20160425_1bvr242314.pdf;jsessionid=CBEFD5FCF077167A1C9580A8124FE9ED.1_cid383?__blob=publicationFile&v=4)), indem die grundsätzlich verfassungsrechtliche Bedeutung nach § 93a Abs. 2 BVerfGG wie folgt beschrieben wird:

*„Besonders gewichtig ist eine Grundrechtsverletzung, die auf eine generelle Vernachlässigung von Grundrechten hindeutet oder wegen ihrer Wirkung geeignet ist, den Betroffenen von der Ausübung von Grundrechten abzuhalten. Eine geltend gemachte Verletzung hat außerdem dann besonderes Gewicht, wenn sie auf einer groben Verkenning des durch ein Grundrecht gewährleisteten Schutzes oder einem geradezu leichtfertigen Umgang mit grundrechtlich geschützten Positionen beruht oder rechtsstaatliche Grundsätze krass verletzt.“*

Allein dies bestätigt und bestärkt die grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung meiner Verfassungsbeschwerde, die demnach nach § 93a BVerfGG Absatz 2 meiner Ansicht nach als zulässig anzunehmen ist.

Dem Fall kommt eine allgemeine und auch grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung vor allem auch zu, da der Begriff der menschlichen Würde nicht hinreichend genau durch das Grundgesetz begrifflich bestimmt ist, um sich hierauf klar und eindeutig berufen zu können. Eine grundlegende, rechtsverbindliche Auslegung der begriffliche Bestimmung der „menschlichen Würde“ in Zusammenhang mit den vor mir gerügten Grundrechtsverletzungen durch den Akt der öffentlichen Gewalt, ist durch einen rechtlichen Entscheid des

Bundesverfassungsgerichtes daher meiner Ansicht nach grundsätzlich von verfassungsrechtlicher und allgemeiner Bedeutung.

Weiterhin sehe ich meinen Fall von allgemeiner grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung, da meine Beschwerde auch die freie Entfaltung der Persönlichkeit betrifft, die ebenfalls nicht hinreichend genau durch das Grundgesetz begrifflich bestimmt ist, um sich hierauf klar und eindeutig berufen zu können.

Eine grundlegende, rechtsverbindliche begriffliche Bestimmung hat auch daher hier grundsätzlich verfassungsrechtliche Bedeutung.

Insbesondere geht es zusammenfassend hier im Fall meiner Verfassungsbeschwerde um die gesetzlich festgelegte begriffliche Bestimmung und Klarstellung, daß zur freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Öffentlichkeit das Zeigen des eigenen Gesichtes, des Gesichtsausdrucks, das Gestalten des Gesichtsbereiches zum Beispiel durch Schmuck, Schminke oder Körperbehaarung und dessen Zeigen in der Öffentlichkeit, die freie Entfaltung der Stimme, die Kommunikation über das Gesicht und das selbstbestimmte Tragen von Kleidung gehört.

Zur Verdeutlichung der von mir gesehenen verletzten Grundrechte, die in meiner Verfassungsbeschwerde detailliert beschrieben sind, führe ich diese hier noch einmal zusammenfassend auf:

Durch den in der Verfassungsbeschwerde genannten Akt der öffentlichen Gewalt, wird meine Würde nicht entsprechend laut Grundgesetz geschützt und geachtet und darüber hinaus werde ich dadurch von der Ausübung meines Grundrechtes zur freien persönlichen Entfaltung erheblich abgehalten.

Es ist mir als Mensch gegenüber nicht würdig, dass ich durch einen Akt der öffentlichen Gewalt dazu genötigt werde, einen Großteil meines Gesichtes und damit den markantesten Teil der eigenen Persönlichkeit zu verdecken während der Teilnahme am öffentlichen Leben.

Das Zeigen können des eigenen Gesichtes generell und vor allem auch während der Teilnahme am öffentlichen Leben ist ein Aspekt der menschlichen Würde, der geschützt und geachtet werden muß.

Das Zeigen können des eigenen vollumfänglichen Gesichtes samt etwaiger Beschmückung und individueller Gestaltung ist ein Aspekt der menschlichen Würde und auch Ausdruck der eigenen Persönlichkeit, der geschützt und geachtet werden muß.

Die freie Kommunikationsmöglichkeit über den vollumfänglichen Gesichtsausdruck ist ein Aspekt der menschlichen Würde und Ausdruck der eigenen Persönlichkeit, der geschützt und geachtet werden muß.

Das Recht zur Selbstbestimmung über die eigene Gesundheit und den eigenen Körper ist ein Aspekt der menschlichen Würde, der geschützt und geachtet werden muß.

Weiterhin ist es mir als Mensch gegenüber nicht würdig, durch einen Akt der öffentlichen Gewalt genötigt zu werden, die eigene Gesundheit gegebenenfalls durch das Tragen oder dem Zwang zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sogar zu gefährden. Vor allem ist diese Nötigung zu einer möglichen Gefährdung der eigenen Gesundheit und darüber hinaus der

Gesundheit des Allgemeinwohls mir als Menschen gegenüber nicht würdig, da es keine wissenschaftlich haltbaren Belege dafür gibt, dass durch den Akt der hoheitlichen Gewalt, das Gemeinwohl und das Wohl des Einzelnen geschützt wird sondern es im Gegensatz dazu sogar Belege dafür gibt, dass das Wohl des Einzelnen und des Allgemeinwohls unter Umständen sogar gefährdet wird.

Wie kann es sein, dass ein selbstgebasteltes Stück Kleidung als hinreichendes wirksames medizinisches Utensil hergenommen wird, dessen Wirksamkeit oder sogar Schädlichkeit nicht hinreichend belegt und untersucht ist – vor allem auch in Bezug auf einer zu erwartenden wahrscheinlichen nicht wirksamen oder gar schädigenden Anwendung, was man alleine schon daran erkennt, wie eine große Zahl der Menschen mit den „Masken“ umgeht: Ob Sie am Autospiegel im Inneren der Fahrzeuge als „Virusherde“ in der Sonne schmoren oder viel zu lange getragen werden, da einfach zu viel Unwissen über die möglichen Gefährdungen vorhanden ist.

Warum ich eine ernst zu nehmende mögliche Gefährdung der eigenen Gesundheit sehe, habe ich bereits in der Verfassungsbeschwerde aufgeführt, dies möchte ich hier jedoch ergänzen, da mir mittlerweile weitere Belege für mögliche gesundheitliche Gefahren vorliegen.

Als wissenschaftlichen Beleg für die gesundheitsgefährdenden Risiken könnte man zum Beispiel die „DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten“ definierten Gesundheits-Gefährdungsgefahren einer „Partikelfiltrierenden Halbmaske“ heranziehen, deren gesundheitsgefährdeten Aspekte sicherlich ähnlich einer Mund-Nase-Bedeckung sind, wobei eine selbstgebastelte Mund-Nase-Bedeckung sicherlich noch gefährdender sein kann als ein professioneller Atemschutz. Aus der DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ lässt sich zum Beispiel auf Seite 45 entnehmen: *„Mikroorganismen können sich möglicherweise in Partikelfiltern anreichern und bei der Wiederbenutzung zu einer Infektionsgefahr führen.“*

Die Bedenken eines „Virusherdes“ können durch zahlreiche Experten bestätigt werden, selbst Herr Prof. Dr. Wieler vom Robert-Koch-Institut hatte in der Vergangenheit diese Bedenken geäußert, wenn eine Mund-Nase-Bedeckung zum Beispiel falsch gehandhabt wird.

Die Bedenken zur Schädigung des eigenen Körpers durch eine erhöhte CO<sub>2</sub> Rückatmung und damit möglichen Sauerstoffunterversorgung lassen sich wie folgt belegen:

Wozu ein Mangel von Sauerstoff in der Atemluft führt ist in der DGUV Regel 112-190 beschrieben, so heißt es dort auf Seite 18:

*„Sauerstoffmangel in der Einatemluft führt zu einem Sauerstoffmangel in den Zellen des menschlichen Körpers und blockiert wichtige Lebensfunktionen. **Er wird durch die menschlichen Sinne nicht wahrgenommen. Sauerstoffmangel kann zu Bewusstlosigkeit führen, irreversible Schädigung von Gehirnzellen und sogar den Tod bewirken.**“*

Aber auch der alleinige Selbstversuch macht deutlich, dass durch das Atmen durch ein Stück Stoff der Atem schwieriger geht und sich bereits nach wenigen Atemzügen ein warmes und feuchtes Klima unterhalb und im Stoff bildet.

Mir ist eine Doktorarbeit der Technischen Universität München bekannt, die das Problem der CO<sub>2</sub> Rückatmung und damit Sauerstoffunterversorgung bei professionellen Operationsmasken untersucht hat, die frei abrufbar unter folgendem Link ist: <https://mediatum.ub.tum.de/doc/602557/602557.pdf>. Hier liessen sich sicherlich Rückschlüsse ziehen auf die Gefährdung der eigenen Gesundheit durch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, da das Prinzip der Behinderung der Sauerstoffzufuhr durch eine Mund-Nase-Bedeckung sicherlich ähnlich ist, wenn nicht sogar extrem schlimmer, da ein dicker Stoff sicherlich die Sauerstoffzufuhr stärker behindert als eine professionelle und dünne OP-Maske.

Weitere mir bekannte Informationen zu bekannten Gefahren:

So schreibt zum Beispiel der Lungeninformationsdienst ( <https://www.lungeninformationsdienst.de/aktuelles/news/alle-news-im-ueberblick/aktuelles/article/coronavirus-infos-fuer-menschen-mit-lungenkrankheiten//index.html> ) folgendes:

*„Für die Allgemeinbevölkerung wird das Tragen einer Maske nur empfohlen, wenn Sie Symptome wie Husten oder Fieber haben oder wenn Sie jemanden mit diesen Symptomen pflegen.*

*Bei bereits bestehenden chronischen Atemwegserkrankungen wird das Tragen einer Maske nicht empfohlen, da dies das Atmen erschweren kann.“*

Der Deutsche Allergiker- und Asthmabund meldet ebenfalls Bedenken: <https://www.daab.de/blog/2020/04/maskenpflicht-kontroverse/>

*„Gerade Patienten mit schweren Atemwegserkrankungen wie z.B.*

*Patienten mit sehr schwerem Asthma*

*Patienten mit einer chronisch obstruktiven Lungenerkrankung (COPD) oder*

*Patienten mit einer Sauerstoff-Langzeit-Therapie (LOT)*

*können beim Aufsetzen eines Mund-Nasenschutzes Probleme bekommen. Bei einer Verwendung von medizinischen Atemschutzmasken (FFP2/FFP3), die auch von Risiko-Patienten benutzt werden, kann die Atmung eingeschränkt sein. Unter einer solchen Maske ist es schwieriger zu atmen, da gegen einen Widerstand geatmet wird.*

*Auch für das medizinische Personal in Kliniken und Arztpraxen ist die Verwendung professioneller Schutzmasken eine zusätzliche Belastung, da die Arbeit mit den Masken sehr anstrengend ist.“*

Weiterhin sehe ich die eigene Gesundheit dadurch gefährdet, dass durch das allgemeine Maskentragen und die damit verbundene Gefahr der „Virusherde“ auch meine Gesundheit gefährdet wird, indem Krankheiten leichter verbreitet werden und Ansteckungsgefahren vielleicht sogar erhöht werden können.

Darüber hinaus gibt es als Beleg bereits offensichtliche Schäden durch den Zwang zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes wie zum Beispiel ein Pressebericht der Zeitschrift „Merkur“ über eine werdende Mutter zeigt, die durch das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes während der Geburt unter Atemnot und Erstickungsängsten litt was schließlich zu einem schweren Trauma und schwerwiegenden Geburtsproblemen führte. Der Artikel ist frei abrufbar unter: <https://www.merkur.de/lokales/muenchen-lk/haar-ort104496/corona-mundschutz-bayern-geburt-trauma-mutter-baby-arzt-ersticken-panik-muenchen-13757271.html>

Die Liste der genannten gesundheitlichen Bedenken, auch bezüglich des allgemeinen Nutzens oder Schadens dieser Maßnahme der umgangssprachlich bezeichneten „Maskenpflicht“, die sicherlich einer fundierten wissenschaftlichen Studie und Prüfung der Verhältnismäßigkeit bedarf, die ein Grundprinzip der demokratischen Ordnung ist, liesse sich zahlreich erweitern, aber ein Diskurs darüber soll nicht Bestandteil meiner Verfassungsbeschwerde sein. Eine

genauere Erörterung ist sicherlich etwas für Fachgerichte. Die Aufführung der Belege ist meines Erachtens aber notwendig, um zur Verdeutlichung zu dienen, dass durch den Akt der öffentlichen Gewalt eine unter Umständen größere mögliche Gefährdung der Gesundheit für das Allgemeinwohl und damit auch mir als Einzelner besteht, die meiner Ansicht nach sehr ernst zu nehmen ist und wesentlicher Bestandteil dafür ist, um das zuvor genannte Verletzen der menschlichen Würde zur besseren Erkenntnis darzulegen.

Bitte teilen Sie mir alsbald wie möglich mit, ob Sie als Bundesverfassungsgericht aufgrund dieser durch dieses Schreiben detaillierteren und ergänzenden Begründung meine Verfassungsbeschwerde als grundsätzlich von verfassungsrechtlicher Bedeutung ansehen und daher als zulässig annehmen.

Damit ich im Fall der Nichtannahme zum Erlangen meiner Rechte die von Ihnen erwähnten Rechtswege ausschöpfen kann, ohne dass ich diese vorschnell ausschöpfe und damit unnötigen Aufwand auch für die Gerichte erzeuge, wenn mein Verfassungsbeschwerde durch das Bundesverfassungsgericht von grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung angesehen würde und damit sofort durch das Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung anzunehmen ist laut § 93a BVerfGG.

Aufgrund all dieser genannten Begründungen weise ich hiermit nochmals auf die Wichtigkeit hin, sofern sie die Verfassungsbeschwerde nun aufgrund meiner erweiterten Begründung als zulässig annehmen, die Verfassungswidrigkeit des oben genannten Aktes der öffentlichen Gewalt umgehend zu prüfen und bei gegebener Feststellung der Verfassungswidrigkeit unmittelbar nach § 32 BVerfGG durch einstweilige Anordnung zur Aufhebung zu regeln zum Schutz meiner Grundrechte und dessen Ausübung und zum Schutz und Achtung meiner menschlichen Würde.

Ich bedanke mich vorab für Ihre baldige Antwort, vor allem auch damit kein unabwendbarer Schaden der eigenen Gesundheit, der Verletzung der eigenen Würde oder weiteren Verhinderung der freien persönlichen Entfaltung entsteht.

Diese Antwort erhalten Sie wie gewünscht als Kopie – in diesem Fall per Fax.

Bitte verwenden Sie zum Antworten neben der Zusendung des Originals, gerne vorab meine Fax-Nummer [REDACTED] damit unnötige Wartezeiten durch die zur Zeit verlangsamten Postwege vermieden werden können. Danke.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Mitbürger

Kuno Seebaß

## Sendebericht

FAX-ID 4951014  
Empfänger +497219101382  
Sendezeitpunkt 14.05.2020 21:48:34  
Gesendete Seiten 6  
Übertragung **erfolgreich**

Kuno Seebaß, [REDACTED]

An das  
Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Rothenburg ob der Tauber, 14. Mai 2020

**Aktenzeichen AR 3234/20 - Ihr Schreiben vom 6. Mai 2020, erhalten am 12. Mai 2020**

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihr im Betreff genanntes Schreiben.

Ihre Bedenken, dass die Verfassungsbeschwerde deshalb unzulässig zu sein scheint, dass der Rechtsweg nicht erschöpft sein dürfte, stelle ich in Frage, da ich mich in meiner Verfassungsbeschwerde auch auf § 93a BVerfGG berufen habe, der eine Annahme zur Entscheidung unter gegebenen Umständen, nämlich dass der Verfassungsbeschwerde grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt, verpflichtend macht. Diesen Umstand der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedeutung sehe ich in meiner Verfassungsbeschwerde als gegeben an. Weiterhin ist meine Verfassungsbeschwerde meiner Ansicht nach von allgemeiner Bedeutung, was die Möglichkeit zur sofortigen Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht bietet, wie es in §90 BVerfGG gesetzlich geregelt ist.

Damit die grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung für Sie klarer ersichtlich ist, erläutere ich dies im Folgenden und bitte Sie aufgrund meiner folgenden detaillierteren und ergänzenden Begründung erneut zu prüfen, ob diese Verfassungsbeschwerde samt der weiteren Ausführung in diesem Schreiben laut §90 BVerfGG, Absatz 2 und § 93a BVerfGG durch das Bundesverfassungsgericht als zulässig anzusehen ist und damit zur richterlichen Entscheidung anzunehmen ist.

Bitte sehen Sie dieses Schreiben samt den detaillierteren und ergänzenden Begründungen als ergänzenden Teil meiner Verfassungsbeschwerde an.

In meiner Verfassungsbeschwerde berufe ich mich auf §90 BVerfGG, Absatz 2, Satz 2 (im Folgenden zur Verdeutlichung in fett gedruckt), der da lautet:

*(2) Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. **Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden,***

Seite 1 von 6